

§ 22b Stmk. PSMG 2012

Stmk. PSMG 2012 - Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.06.2026

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 48/2026

1. (1) Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zeitraum 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026 müssen nicht in das vorgeschriebene elektronische Format nach § 8 umgewandelt werden.
2. (2) Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Zeitraum 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2029, die nicht direkt im vorgeschriebenen elektronischen Format nach § 8 erstellt werden, sind spätestens bis zum 30. Jänner des auf das Jahr der Verwendung des Pflanzenschutzmittels folgenden Jahres in ein solches Format umzuwandeln.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 48/2026

In Kraft seit 10.06.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at